

Regelung der Preise für Marmeladen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt.

I.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte 1: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte 2: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte 1 fallen und nicht eine Apfelmehrwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte 3: Keine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorte 1 und 2 fallen und nicht eine Einwage von Fruchtstückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte 4: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte 1 bis 2 fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte 5: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II.

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung Sorte 2 45 Mark, Sorte 3 35 Mark, Sorte 4 30 Mark, Sorte 5 25 Mark;

2. bei Verpackung in Blechweimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm Sorte 2 43 Mark,

Sorte 3 34 Mark, Sorte 4 29 Mark, Sorte 5 25 Mark;

von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm Sorte 2 47 Mark, Sorte 3 37 Mark, Sorte 4 32 Mark, Sorte 5 27,50 Mark;

unter 5 Kilogramm Sorte 2 51 Mark, Sorte 3 41 Mark, Sorte 4 35 Mark, Sorte 5 30 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung daselbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (Brutto für Netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher.

Für Sorte 1 werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III.

Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

1. beim Verkaufe von pfundweise abgewogener Ware Sorte 2 60 Pfennig, Sorte 3 50 Pfennig, Sorte 4 40 Pfennig, Sorte 5 35 Pfennig;

2. beim Verkauf in ganzen Blechweimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm Sorte 2 55 Pfennig, Sorte 3 45 Pfennig, Sorte 4 35 Pfennig, Sorte 5 32 Pfennig;

von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm Sorte 2 60 Pfennig, Sorte 3 50 Pfennig, Sorte 4 40 Pfennig, Sorte 5 35 Pfennig;

unter 5 Kilogramm Sorte 2 65 Pfennig, Sorte 3 55 Pfennig, Sorte 4 44 Pfennig, Sorte 5 38 Pfennig.

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (Brutto für Netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich diese Sätze entsprechend.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.